

Vereinbarung zur Durchführung des Rupertigau-Preisschnalzens

zwischen

der Schnalzervereinigung Rupertwinkel e.V.

und

dem jeweiligen Ausrichter des alljährlichen Preisschnalzens

Diese Vereinbarung hat Gültigkeit ab dem 01. Januar 2006 und kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft der Schnalzervereinigung geändert werden. Änderungen und Ergänzungen nach dem 01.01.2006 wurden nach vorherigen Beschluss der Vorstandschaft vorgenommen.

Dies ist die Version, die alle Änderungen bis zur Ausschußsitzung vom 24. Oktober 2011 beinhaltet.

1. Voraussetzungen der Ausrichtung

Veranstalter des Preisschnalzens ist immer die Schnalzervereinigung. Es wird die Ausrichtung des Preisschnalzens delegiert.

Der Ausrichter wird die Vorstandschaft und den Ausschuss der Schnalzervereinigung über die grundlegenden Planungen spätestens zur Herbst-Ausschusssitzung vor dem Preisschnalzen informieren. Hierbei wird seitens des Ausrichters auch verbindlich ein Organisationsleiter benannt, der für den weiteren Ablauf als Ansprechpartner dient. Der Organisationsleiter benennt frühzeitig und abgrenzbar Teilverantwortliche, z. B. für die Festwiese oder die Bewirtung sowie für die Bühne. Diese werden gesondert von der Schnalzervereinigung eingewiesen.

2. Aufgaben des Ausrichters

Der Ausrichter hat insbesondere folgende Vorarbeiten zu leisten, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind:

2.1 Absprache mit der jeweiligen Gemeindeverwaltung.

2.2 Festlegen der entsprechenden Festwiese, des Festsaaes oder Festzeltes, des Preisrichterraums, ausreichender Parkplätze und Toiletten. Sollten Container für die Preisrichter und Auswertung notwendig sein, so müssen diese hinreichend groß und geeignet sein und von der Schnalzervereinigung die Zustimmung erhalten. Der Container für die Preisrichter muss mindestens 20 qm Fläche haben, für die Auswertung müssen 10 qm verfügbar sein. Das Erscheinungsbild der Container einschließlich der Verkleidung muss der Veranstaltung entsprechend ordentlich sein. Es werden Büro-Container der Fa. Contex oder gleichwertige Objekte vorgeschrieben.

Der Zuschauerraum um die Festwiese ist auf jeden Fall zumutbar begehbar zu halten, z. B. durch hinreichendes Ausbringen von Hackschnitzeln oder eines gesonderten Bretterbodens.

2.3 Beantragung der notwendigen Genehmigungen jeglicher Art auf eigene Kosten.

2.4 Soweit Straßenabsperungen bzw. Umleitungen erforderlich sind, ist es Aufgabe des Ausrichters, dies mit der zuständigen Behörde zu regeln.

2.5 Liegt der Festsaal außerhalb des Veranstaltungsbereich (Festwiese), ist auf Kosten des Ausrichters ein Pendelverkehr einzurichten.

2.6 Der Schnapsausschank und –verkauf ist grundsätzlich verboten.

2.7 Der Versand der Einladungen an die Schnalzerpassen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Schnalzervereinigung (Termin).

2.8 Die Auswahl der einzuladenden Ehrengäste erfolgt gemeinsam mit der Schnalzervereinigung.

2.9 Die Eignung der Festwiese wird von der Schnalzervereinigung begutachtet. Für eventuelle Einwände bezüglich der Eignung von Seiten der Schnalzervereinigung sind entsprechende Alternativen vorzubereiten. Für die Festwiese und die Bühne ist vom Ausrichter ein gesonderter Verantwortlicher zu benennen, der für die Schnalzervereinigung als kompetenter und weisungsbefugter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

2.10 Die Umzäunung sowie weitere Absperungen für die Zuschauer sind Aufgabe des Ausrichters und müssen den Erfahrungen der Schnalzervereinigung entsprechend Folge leisten.

2.11 Die Lage der Bühne sowie die Beschaffenheit ist mit der Vorstandschaft der Schnalzervereinigung abzusprechen. Die Bühnenbesetzung – insbesondere, sofern mit organisatorischen Aufgaben betraut – bleibt der Schnalzervereinigung vorbehalten. Für Ehrengäste etc. wird auf der Bühne ein gesonderter Bereich ausgewiesen.

2.12. Die Lautsprecher-Anlage für die Festwiese hat den Anforderungen der Veranstaltung Rechnung zu tragen und muss zuverlässig sein.

2.13 Fahnenmasten in genügender Zahl und Eignung sind aufzustellen. Siehe auch beiliegenden Plan zur Schnalzerwiese.

2.14 Die Angabe in der Anlage zur Schnalzerwiese werden von der Schnalzervereinigung in der Ausführung überprüft/nachgemessen.

2.15 Die Einrichtung und Organisation des Preisrichterraumes hat vom Ausrichter entsprechend den Vorgaben des Preisrichterobmanns der Schnalzervereinigung zu erfolgen.

2.16 Nach Beendigung des Preisschnalzens erstellt der Ausrichter termingerecht eine hinreichende Anzahl von Preislisten und übergibt diese dem Preisrichterobmann der Schnalzervereinigung.

2.17 Der Festsaal sollte mindestens ein Fassungsvermögen in Höhe der Anzahl der beteiligten aktiven Schnalzer haben.

2.18 Die Sitzordnung der einzelnen Passen wird entsprechend des Eingangs der Anmeldungen festgelegt und erfolgt unter Rücksprache mit der Schnalzervereinigung.

2.19 Der Ausrichter hat kostenlos ein alkoholfreies Getränk pro Teilnehmer der Jugend abzugeben (auf eigene Rechnung

2.20 Eine angemessene Verpflegung für die beteiligten Personen der Schnalzervereinigung ist vom Ausrichter zu gewährleisten.). Ferner hat der Ausrichter die mit der Schnalzervereinigung gemeinsam benannten Ehrengäste in angemessenem Rahmen auf eigene Kosten zu Verköstigungen während des Preisschnalzens. Eine entsprechende, kundige Aufsichtsperson ist zu benennen.

2.21 Mit der Preisverteilung ist um 18 Uhr durch die Schnalzervereinigung zu beginnen – dies hat der Ausrichter sicherzustellen.

2.22 Der Ausrichter wird pro beteiligte Allgemeine Pass den Vereinsbeitrag von 25 Euro einzukassieren, wobei dieser Beitrag komplett an die Vereinigung abzuführen ist.

2.23 Die Schnalzer der Jugendpassen sind einsatz- und beitragsfrei.

2.24 Die Beschaffung und Vorbereitung der Urkunden ist Aufgabe des Ausrichters.

2.25 Technische Hilfsmittel jeder Art sowie das Andeuten des Taktes (z. Beispiel mit Armen oder Beinen oder ähnliches) oder andere Unterweisungen sind ausgeschlossen bei der Durchführung des Preisschnalzens. Veranstalter und Schnalzervereinigung treffen hierzu im Einvernehmen notwendige Maßnahmen.

2.26 Vor dem Schnalzen der Jugend hat eine Jugendpaß zur Eröffnung zu schnalzen. Eine allgemeine Paß schnalzt zur Einstimmung vor den allgemeinen Passen. Vorrangig sollen hier die Passen des Veranstalters zum

Zuge kommen.

2.27 Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung hat von Seiten des Ausrichters durch den jeweiligen Vereinsvorstand bzw. Organisationsleiter zu erfolgen.

3. Aufgaben der Schnalzervereinigung

3.1 Die Auslosung der Schnalzerpassen ist Aufgabe der Schnalzervereinigung und wird gemäß eines Vorstandsbeschlusses durchgeführt.

3.2 Die Einteilung der Preisrichter sowie deren Einladung ist Aufgabe der Schnalzervereinigung.

3.3 Die Abwicklung des Preisschnalzens auf der Festwiese und im Preisrichterraum ist Aufgabe der Schnalzervereinigung.

3.4 Die Auswertung und die Erstellung des Originals der Ergebnislisten ist Aufgabe der Schnalzervereinigung.

3.5 Von Seiten der Schnalzervereinigung ist der 1. Vorstand, in Vertretung der 2. Vorstand zu Unterzeichnung berechtigt.

Datum:.....

.....
Ausrichter

.....
Schnalzervereinigung

ANLAGE:

Lageplan Schnalzerwiese mit Bemaßung